

Satzung Menschenrechts-Councils an der Universitätsmedizin Greifswald – KÖR –

§ 1 Organisatorische Stellung des Menschenrechts-Councils (MR)

(1) Das Menschenrechts-Councils ist ein Aufsichtsgremium der Universitätsmedizin Greifswald gemäß § 4 Absatz 3 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) zur Überwachung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG.

(2) Das MR-Council ist in seiner Aufgabenwahrnehmung nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder des MR-Councils sind bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich ihrem Gewissen verantwortlich.

(3) Das MR-Council ist organisatorisch beim Kaufmännischen Vorstand angebonden.

§ 2 Aufgaben des MR-Councils

(1) Der gesetzlich beschriebene Aufgabenbereich des Menschenrechts-Councils ist gemäß § 4 Absatz 3 LkSG die Überwachung des unternehmenseigenen lieferkettenbezogenen Risikomanagements. Das MR-Council ist verpflichtet, folgendes zu überwachen:

- Risikomanagement (§ 4 Abs. 3 LkSG)
- Risikoanalyse (§ 5 LkSG)
- Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)
- Angemessenheit und Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahme (§§ 6, 7 LkSG)
- Dokumentations- und Berichtserstattung (§ 10 LkSG)

(2) Das MR-Council nimmt die Überwachung eigenverantwortlich war. Mit der operativen Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse sind die relevanten Fachbereiche, insbesondere der Geschäftsbereich Beschaffung und Medizintechnik und die Universitätsapotheke, betraut.

§ 3 Zusammensetzung und Ausstattung des MR-Councils

(1) Das MR-Council besteht aus mindesten 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- der*dem Kaufmännischen Vorstand*Vorständin,
- eine*r Vertreter*in der Stabsstelle Revision und Compliance,
- eine*r Vertreter*in der Stabsstelle Recht und

- der*dem Nachhaltigkeitsmanager*in

(2) Der*Die Kaufmännische Vorstand*Vorständin führt den Vorsitz. Der*Die Protokollführer*in wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.

(3) Dem MR-Council werden alle notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, um eine angemessene Überwachung zu ermöglichen. Dies beinhaltet die Gewährung aller erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten, Einsichtsrechte und Kompetenzen, als auch die Einholung externen Sachverständes zu speziellen Einzelfragen.

§ 4 Sitzungen des MR-Councils

(1) Die Sitzungen des MR-Councils finden in der Regel 2 x jährlich statt. Die*der Vorsitzende des MR-Councils bestimmt die Sitzungstermine, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzung. Bei Bedarf werden Gäste zur Berichterstattung eingeladen.

(2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu errichten, das von den Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift geht nachrichtlich an die Geschäftsstelle des Vorstandes.

§ 5 Maßnahmen des MR-Councils

(1) Das MR-Council legt dem Vorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen Bericht über seine Arbeit vor. Darüber hinaus informiert es den Vorstand unverzüglich in Textform, sollte der Verdacht bestehen, dass das lieferkettenbezogene Risikomanagementsystem nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird.

(2) Im Fall von Fehlern und/oder Missständen bei der Umsetzung des LkSG empfiehlt das MR-Council entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe durch den Vorstand. Das MR-Council überwacht ebenso die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen als auch deren Umsetzung.

§ 6 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Die Zielsetzungen dieser Satzung sind Bestandteil des Selbstverständnisses der Universitätsmedizin Greifswald. Die Errichtung des MR-Councils wird öffentlich gemacht.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.